Sedlmayr Grund und Immobilien AG: Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2025

München, 15. Mai 2025 – Die ordentliche Hauptversammlung der Sedlmayr Grund und Immobilien AG (ISIN DE0007224008 / WKN 722400) hat am 13. Mai 2025 die Beschlussvorschläge der Verwaltung in geänderter Fassung mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Die Verwaltung hat die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkt 2 bis 6 der im Bundesanzeiger am 1. April 2025 veröffentlichten Einberufung der Hauptversammlung mit der Änderung zur Abstimmung gestellt, dass die Wirksamkeit des jeweiligen Beschlusses unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass gegen den Beschluss nicht fristgerecht Anfechtungsklage erhoben wird. Dies betrifft auch den Beschluss zur Verwendung des Bilanzgewinns unter Tagesordnungspunkt 2, der wie folgt lautet:

„Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023/24 in Höhe von EUR 24.762.730,08 wird eine Dividende von EUR 29,00 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt somit EUR 21.294.497,00 ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von EUR 3.468.233,08 auf neue Rechnung vorgetragen, mit der Maßgabe, dass die Wirksamkeit des vorstehenden Beschlusses unter der aufschiebenden Bedingung stehe, dass gegen den Beschluss nicht fristgerecht Anfechtungsklage erhoben werde.“

Für die Dividendenzahlung gelten folgende Termine:

- Ex-Tag: 14. Mai 2025
- Record Date: 15. Mai 2025
- Payment Date: voraussichtlich 18. Juni 2025

Unter dem Vorbehalt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung erfolgt die Auszahlung der Dividende unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375%) sowie ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer voraussichtlich am 18. Juni 2025 durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, über die Depotbanken.

Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer entfällt bei Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamts eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der

Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Sedlmayr Grund und Immobilien AG

Der Vorstand